

Geschäftsordnung der Härtefallkommission des Freistaats Thüringen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission gibt sich die Härtefallkommission folgende Geschäftsordnung:

§ 1

- (1) Der Vorsitzende der Härtefallkommission setzt die Sitzungstermine fest, lädt ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Nach Eingang eines Antrages bereitet die Geschäftsstelle die Beratung und Beschlussfassung der Härtefallkommission vor. Dazu kann sie die Ausländerakten beziehen.
- (3) Die Geschäftsstelle erstellt eine Ergebnisniederschrift. Aus ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer und Beratungsgegenstände sowie die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Sie unterrichtet die beteiligten Stellen.

§ 2

- (1) Die Härtefallkommission wird bei Bedarf, in der Regel einmal im Monat, einberufen.
- (2) Die Mitglieder werden in der Regel zehn Tage vor den Sitzungen eingeladen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Mit der Einladung soll die Tagesordnung sowie die zu behandelnden Anträge zugeleitet werden.
- (3) Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, ist verpflichtet, seinen Stellvertreter und die Geschäftsstelle unverzüglich zu unterrichten. Die Einladung und die dazugehörigen versandten Unterlagen sind von ihm an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung um Anträge auf Feststellung als Härtefall sind nur mit Zustimmung sämtlicher anwesender Mitglieder möglich.
- (5) Ein in die Härtefallkommission berufenes Mitglied ist vom Verfahren ausgeschlossen, wenn es als Rechtsanwalt, Arzt, Psychologe oder als Angehöriger eines vergleichbaren Berufs in dieser Ausländerangelegenheit bereits tätig geworden ist; § 45 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Berichterstatter im jeweils zu beratenden Einzelfall ist das Antrag stellende Mitglied.

§ 4

Wendet sich ein Dritter direkt an die Härtefallkommission, so sendet die Geschäftsstelle ihm die eingegangenen Unterlagen mit dem Hinweis auf § 4 der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission zurück. Zugleich unterrichtet sie ihn über die Institutionen, die in der Härtefallkommission vertreten sind.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind verpflichtet, über personenbezogene Inhalte der Sitzungen und alle Angelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft in der Härtefallkommission in Zusammenhang stehen, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Sitzungsunterlagen sind nach abschließender Beratung der Geschäftsstelle zurückzugeben oder von jedem Mitglied in datenschutzrechtlich geeigneter Form zu vernichten.

(3) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Härtefallkommission obliegt dem Vorsitzenden.

§ 6

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, den 18. Februar 2005

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden der
Härtefallkommission)